

# Merkblatt über das Halten von Hunden in Räumen und Raumeinheiten

Wichtigste Bestimmungen der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist

## I. Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden

1. Einem Hund ist
  - ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung zu gewähren,
  - mehrmals täglich in ausreichender Dauer Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren und
  - regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen, es sei denn, dies ist im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen nicht möglich.

➔ Auslauf und Sozialkontakte (o.g. Punkte) sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
2. Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.
3. Welpen dürfen erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden.
4. Welpen ist bis zu einem Alter von zwanzig Wochen mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren.
5. Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden.
6. Die Betreuungsperson des Hundes hat
  - die Unterbringung mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen;
  - den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen.
7. Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

## II. Anforderungen an das Halten in Räumen und Raumeinheiten

1. Hunde dürfen nur in Räumen oder Raumeinheiten gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht und eine ausreichende Frischluftzufuhr sichergestellt ist.



2. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss bei der Haltung in Räumen oder Raumeinheiten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen, es sei denn, dem Hund steht ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung.
3. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume oder Raumeinheiten entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten.
4. Ein Hund darf in Räumen oder Raumeinheiten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur unter folgenden Voraussetzungen gehalten werden:

- In einem Raum oder einer Raumeinheit muss dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf:

Widerristhöhe (cm)	Bodenfläche mindestens (m <sup>2</sup> )
Bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

- Für jeden weiteren, in demselben Raum oder einer Raumeinheit gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen ist die Grundfläche um die Hälfte zu vergrößern (entsprechend der Widderristhöhen der Hunde).
  - Für den Hund muss der freie Blick aus dem Gebäude oder der Raumeinheit heraus gewährleistet sein. Dies gilt nicht, wenn dem Hund tagsüber ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht.
  - Es darf bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.
5. Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen oder Raumeinheiten nur gehalten werden, wenn
    - diese mit einer Schutzhütte (s.u.) oder einem trockenen Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der einen ausreichenden Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, ausgestattet sind sowie
    - außerhalb der Schutzhütte ein wärmedämmter Liegebereich zur Verfügung steht, der weich oder elastisch verformbar ist.

#### **Hinweise zur Schutzhütte:**

1. Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann.
2. Die Schutzhütte muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und ausgestreckt hinlegen kann sowie den Innenraum durch seine Körperwärme warm halten kann.
3. Das Innere des Schutzraumes muss sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

### **III. Straf- und Bußgeldvorschriften**

Verstöße gegen die Tierschutz-Hundeverordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

